

Anlage 3a Anregungen zur Aufstellung der 40. Änderung des FNP im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange, der Nachbargemeinden und der Naturschutzverbände gem. §§ 4 (1), 2 (2) BauGB sowie der Bezirksregierung gem. § 34 (1) LPlIG mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
1	Kreis Mettmann	13.04.2018	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die 40. Änderung des FNP und die Aufstellung des o.g. B-Plans bestehen aus wasserrechtlicher Sicht grundsätzlich Bedenken.</p> <p>Das B-Plan Gebiet soll zwar im Trennverfahren erschlossen bzw. entwässert werden, doch der Anschluss soll an das vorhandene Teileinzugsgebiet RÜB Höfgen erfolgen. Für dieses Teileinzugsgebiet gibt es im Moment keine gültige wasserrechtliche Erlaubnis. Zu dem entwässert das Teileinzugsgebiet RÜB Höfgen zwar im Trennsystem, es wird allerdings im weiteren Verlauf in ein Mischwassersystem fortgeleitet und ist somit de facto als Mischsystem zu betrachten.</p> <p>Da das zu überplanende Gebiet in der bisherigen genehmigten Kanalisationsnetzplanung nicht enthalten ist, muss die Entwässerung gemäß § 44 (1) LWG NRW i.V.m. § 55 (2) WHG (Versickerung oder ortsnahe Einleitung ohne Vermischung mit SW) erfolgen. Einer Ableitung über das RÜB Höfgen/Schallbruch kann daher nicht zugestimmt werden.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde: Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden; es soll entsprechend dem Abstandserlass 2007 gegliedert werden und eine Geräuschemissionsprognose mit Geräuschkontingentierung sind als weitere Planungsgrundlagen im parallelen Bebauungsverfahren vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die korrigierte Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann unter Nr. 1.1 verwiesen.</p> <p>Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wurde die abwassertechnische Erschließung des Plangebiets durch das Ingenieurbüro Franz Fischer vorgeplant, welche auf der im Januar 2017 erstellten Variantenstudie (Januar 2017) aufbaut und diese konkretisiert. Die Inhalte dessen werden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Schallgutachten (Stand 05.02.2019, Bericht TAC 3437-19-3) durch das Büro TAC Akustik er-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
		<p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes. Konkrete Regelungen zum anlagenbezogenen Immissionsschutz sind im parallelen Bebauungsplanverfahren (BP Nr. 193 nördlich Backesheide) zu treffen.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Allgemeiner Bodenschutz Im Rahmen des BP Nr. 193, der einhergeht mit der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes, wird beabsichtigt bislang unversiegelte, landwirtschaftliche Nutzflächen, für die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes in Anspruch zu nehmen. Etwa 60 % der Böden im Plangebiet werden gemäß der aggregierten Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann (1:5.000) als Bodenvorranggebiet eingestuft und gelten damit als besonders schutzwürdig. Die restlichen etwa 40% sind als Bodenvorbehaltsgebiet eingestuft und weisen eine hohe bis besonders hohe Funktionserfüllung im Naturhaushalt auf. Böden mit dieser hohen Funktionserfüllung sind gemäß §1 (1) Vorsorgegrundsätze des Landesbodenschutzgesetzes NRW besonders zu schützen und von Planungen freizuhalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht sind diese Böden zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können. Sie sollten Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen erhalten.</p> <p>Nach § 4 LBodSchG ist vor Inanspruchnahme nichtversiegelter, nicht baulich veränderter oder unbebauter Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Dies ist im Rahmen der Vorprüfung von Seiten der Stadt Haan geschehen. Mit dem Ergebnis, dass keine geeigneten Brachflächen im Stadtgebiet vorliegen, die eine Ansiedlung großflächiger Gewerbebetriebe konfliktfrei ermöglichen. Aus diesem Grund bestehen grundsätzlich keine erheblichen Bedenken gegenüber dem Bauvorhaben, solange die folgenden Nebenbestimmungen Beachtung finden: 1. Wie in den Vorentwurfsbegründungen erläutert, ist das Schutzgut Boden als wesentlicher Bestandteil des Umweltberichts und</p>	<p>stellt, dessen Inhalte in die Begründungen zum Flächennutzungs- und Bebauungsplan aufgenommen wurden und auch in die Umweltberichte einfließen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt – entsprechende Inhalte werden in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wurde im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichts zum Flächennutzungsplan</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>landschaftspflegerischen Begleitplans aufzunehmen und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen einzubeziehen. Hier ist die Untere Bodenschutzbehörde (namentlich Herr Sperl - daniel.sperl@kreis-mettmann.de, -2868) weiterhin frühzeitig in die Planungen einzubinden.</p> <p>2. Sollte es zur Realisierung des BP Nr. 193/ FNP 40 Ä. kommen, ist ein zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter mit der gutachterlichen Betreuung der Baumaßnahme zu beauftragen. Der Gutachter ist der UBB (Herrn Sperl) frühzeitig namentlich mitzuteilen. Die Bodenkundliche Baubegleitung soll u.a. dazu beitragen, die Entstehung sonstiger nachteiliger Bodenveränderungen, wie Bodenverdichtungen im Rahmen der noch genauer zu planenden Bautätigkeiten zu vermeiden.</p> <p>Altlasten Im Plangebiet befinden sich keine Flächen aus dem "Altlastenkataster" des Kreises Mettmann. Folgenden Hinweis bitte ich aufzunehmen:</p> <p>1. Die Auswertung historischer Luftbilder hat ergeben, dass im nördlichen Bereich des Flurstücks 1467 im zweiten Weltkrieg eine Geschützstellung vorhanden war. Die Fläche ist im informellen Kataster des Kreises als "Altstandort Luftbild" unter der Nummer 36374 2 Ha verzeichnet. Somit sind in diesen Bereichen kriegsbedingte Rückstände im Untergrund nicht ausgeschlossen. Konkrete Hinweise auf Bodenbelastungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde jedoch nicht vor.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Landschaftsplan Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit den Entwicklungszielen Nr. A 1.1 -13 "Erhaltung" und A 1.2-18 "Anreicherung" sowie im geschützten Landschaftsbestandteil (LB) Nr. A 2.8-20 (siehe unten).</p>	<p>sowie des landschaftspflegerischen Fachbeitrags und Umweltberichts im Zuge des sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans dezidiert betrachtet. Eine Einbeziehung der Unteren Bodenschutzbehörde ist erfolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt. Im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens wird ein zertifizierter Bodenkundlicher Baubegleiter beauftragt; ein entsprechender Hinweis wurde in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen. Zudem wird die Beauftragung im Rahmen des städtebaulichen Vertrages gesichert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Inzwischen erfolgte eine Vereinigung der Flurstücke, die das Gewerbegebiet umfassen. Das Flurstück 1467 ist inzwischen ein Teil des Flurstücks 1524. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, Entsprechende Inhalte wurden in die Begründung zum zur FNP-Änderung aufgenommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Unterlagen werden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Gegen die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, wie von der Stadt Haan beantragt, bestehen keine regionalplanerischen Bedenken.	
1.1	Kreis Mettmann	05.07.2018	<p>Anbei die korrigierte Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde. Inzwischen wurde die rechtliche Situation auf Anregung der Unteren Wasserbehörde hin durch die Bezirksregierung Düsseldorf und das Umweltministerium überprüft (Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des § 55 WHG). Im vorliegenden Fall können wir dem Anschluss des Bebauungsplanes an das vorhandene Netz nunmehr doch zustimmen.</p> <p>Untere Wasserbehörde: Gegen die 40. Änderung des FNP nördlich Backesheide bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Einzelheiten der geplanten Trennentwässerung sind mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme unter Nr. 1 des Kreises Mettmann verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	Bezirksregierung Düsseldorf	19.04.2018	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <p>Die Entwicklungsfläche zum BPL Nr. 193 und FNP 40. Änderung "Nördlich Backesheide" der Stadt Haan grenzt direkt an die Ostrampe der Anschlussstelle Haan-Ost der A 46 und an den Knotenpunkt L 357 Ostrampe A 46 Landstraße.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau NRW plant als zuständiger Straßenbaulastträger die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle sowohl an der West- als auch an der Ostrampe. Die Ausführungsplanung für den Ausbau sieht für die Ostrampe zusätzliche Fahrstreifen in der Ausfahrt der A46 vor. Für die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes ist eine gesicherte Erschließung durch den Nachweis der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und ausreichender Verkehrsqualitäten nachzuweisen. Da die Verkehrsuntersuchung zum Gewerbegebiet Haan-Backesheide diese ausreichende verkehrliche Leistungsfähigkeit belegt, bestehen seitens Dez 25.02 als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den BPL Nr. 193 und FNP 40. Änderung "Nördlich Backesheide".</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt. Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird im Rahmen des erstellten Verkehrsgutachtens von Runge IVP (März 2018) belegt, dass die Leistungs-fähigkeitsuntersuchung für die Hauptströme der L 357 gute bis sehr gute Verkehrsqualitäten (QSV A bzw. B) in den Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens aufweist. Die Vorplanung zur Erschließung des Plangebiets durch das Büro Franz Fischer Ingenieurbüro, welche auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 193 angefertigt wurde, berücksichtigt bereits die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle an der Ost- und Westrampe. Eine Abstimmung der Planung mit Straßen.NRW fand und findet weiterhin statt. Die aus dem Verkehrsgutachten und der Vorplanung zur Erschließung resultierenden Ergebnisse fließen in die Begründung zum Flächennutzungsplan ein.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</p> <p>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme: Zuständig ist der Kreis Mettmann als uNB.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme: Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</p> <p>Ansprechpartner: Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland – Bonn – ist im Verfahren beteiligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 7). Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim sowie die Untere Denkmalbehörde werden im weiteren Verfahren beteiligt werden. Denkmäler sind im Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Frau Combles-Kutter, Tel. 0211/475-2334 E-Mail: Carla.Combles-Kutter@brd.nrw.de</p> <p>Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z. B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden. Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TOB-Beteiligung: http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html und http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
3	Geologischer Dienst NRW	20.03.2018	<p>Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden: Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Siehe dazu: "Auskunftssystem BK 50 mit Karte der schutzwürdigen Böden". Unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur kostenfreien Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version (TIM online Kartenserver) abrufbar. Inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf. Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB - Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung¹ (https://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan sowie im LBP, welcher im Rahmen des parallel sich in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes erstellt worden ist, werden die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen benannt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:</p> <p>a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Siepen, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.</p> <p>b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit/Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten). Dabei ist der Grundwasserflurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit (Boden-) Substrat als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.</p> <p>c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.</p> <p>Auskunftssystem "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen" im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):</p> <p>Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die "GDU-Behördenversion" steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabenbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.</p> <p>Das Auskunftssystem informiert über bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohl-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Diese Inhalte wurden in den Umweltbericht des Flächennutzungsplans aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Diese Inhalte wurden in den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. U.a. basierend auf dem erstellten Geotechnischen Bericht nach DIN 4020 durch das Büro AECOM Deutschland GmbH (Juni 2018) wurden auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ Informationen gewonnen, die in den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan eingeflossen sind.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>räume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://llv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU Behörde/) einen Zugang zur GDUBehördenversion beantragen. Bei fachlichen Fragen bitte ich um Rücksprache mit Herrn Stefan Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.</p> <p>Hinweise: Ingenieurgeologie, Mutterboden und Erdbebengefährdung: Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p> <p>Nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 ist bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen der Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Er ist vordringlich im Plangebiet zu sichern, zur Wiederverwendung zu lagern und später wieder einzubauen.</p> <p>Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum parallel in Erarbeitung befindlichen Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung wird stattfinden.</p>
4	Landesbetrieb Straßenbau.NRW – Regionalniederlassung Niederrhein, Außenstelle Wesel	19.04.2018	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 357 im Abschnitt 16.1 werden durch Ihre Planung berührt. Wie im Verkehrsgutachten beschrieben ist die abgestimmte Planung zum Ausbau der Anschlussstelle A 46 einschl. Ausbau des Knotens mit der L 357 zu berücksichtigen.</p> <p>Die Art der Baulichen Nutzung als Gewerbegebiet ist als LKW Werkstatt geplant und die sich hieraus ergebenden verkehrlichen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vorplanung zur Erschließung des Plangebiets durch das Büro Franz Fischer Ingenieurbüro, welche auf Ebene des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ erstellt wurde, berücksichtigt bereits die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle an der Ost- und Westrampe. Eine Abstimmung der Planung mit Straßen.NRW fand statt.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Auswirkungen sind beschrieben. Im Vorfeld ist die mögliche Erschließung von der L 357 schon zugesagt worden.</p> <p>Das angefügte Verkehrsgutachten ist mit dem Prognosehorizont für das Jahr 2030 anzupassen und dabei ebenfalls die Verkehrszählung von 2015 zu berücksichtigen. Für die Prognose kann die Bundesweite Verkehrsverflechtungsprognose 2030 als Tendenz genutzt werden. Eine Zustimmung ist abhängig vom Nachweis der Leistungsfähigkeit der umliegenden Knotenpunkte. Dies ist auch durch den Vergleich des erforderlichen und vorhandenen Rückstauraumes darzulegen. Die Neuaufteilung des Gebietes ist unter Zugrundelegung der notwendigen Erschließung durchzuführen.</p> <p>Die als Anlage beigefügten allgemeinen Forderungen an Landesstraßen sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans mit zu berücksichtigen.</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen 1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG)</p>	<p>Der Stellungnahme wurde entsprochen. Das Verkehrsgutachten des Büros Runge IVP berücksichtigt als Prognosehorizont das Jahr 2030. Zudem wird hierin belegt, dass die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen für die Hauptströme der L 357 gute bis sehr gute Verkehrsqualitäten (QSV A bzw. B) in den Spitzenstunden des Verkehrsaufkommens aufweisen. Am Knotenpunkt L 357 / A 46-Ostrampe wird insgesamt eine ausreichende Verkehrsqualität nachgewiesen, wobei QSV D für die nachgeordneten Linksabbiegerströme der L 357, der A 46-Ostrampe und der Einmündung der Landstraße gilt. Das Verkehrsgutachten untersucht somit die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 357/geplantes Nutzfahrzeugzentrum (Variante 1+2) und L 357/Ostrampe A 46/Landstraße (inkl. Fürkeltrath II Variante 1+2). Die Vorplanung zur Erschließung des Plangebiets durch das Büro Franz Fischer Ingenieurbüro, welche auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 193 angefertigt wurde, berücksichtigt bereits die Ertüchtigung der Autobahnanschlussstelle an der Ost- und Westrampe. Im Rahmen dessen wurde die Plangebietszu- und Ausfahrt mit Anbindung an die L 357 geplant. Eine interne Erschließung innerhalb des Gewerbegebiets ist nicht vorgesehen. Eine Abstimmung der Planung mit Straßen.NRW fand statt. Die aus dem Verkehrsgutachten und der Vorplanung zur Erschließung resultierenden Ergebnisse wurden in die Begründung zum Flächennutzungsplan aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Schutzzonen werden zeichnerisch im Flächennutzungsplan dargestellt. Im parallel erarbeiteten Bebauungsplan Nr. 193 wurden die allgemeinen Anforderungen an Landesstraßen detailliert als Hinweise aufgenommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Er wird in die Hinweise des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wird zeichnerisch festgesetzt, wo Ein- und Ausfahrtsbereiche zulässig sind. Die Anbindung des Plangebietes an die L 357 wird im Detail mit Straßen.NRW abgestimmt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ ist die</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
		<p data-bbox="710 347 1496 384">6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p data-bbox="710 687 1496 778">7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p data-bbox="710 810 1496 1086">8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p data-bbox="710 1118 1496 1241">9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt. Sofern es zur Ansiedlung eines Gewerbebetriebs kommt, ist eine kostenpflichtige Sondernutzung zu beantragen.</p> <p data-bbox="710 1273 1496 1426">Die Ausbaumaßnahmen zum Erreichen der ausreichenden Leistungsfähigkeit trägt in vollem Umfang die Stadt Haan als Verursacher. Die Unterhaltung von zusätzlichen Flächen wird nach Fertigstellung der Baumaßnahme (durch einmalige Zahlung durch die Stadt) abgelöst. Die Planung der Maßnahmen ist rechtzeitig mit</p>	<p data-bbox="1503 229 2157 320">Einfriedung der Gewerbefläche zur L 357 mit Straßen. NRW im Detail abzustimmen und ggf. im Rahmen des Städtebaulichen Vertrages zu sichern.</p> <p data-bbox="1503 352 2157 655">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wurde durch das Ingenieurbüro Fischer (Januar 2019) eine Vorplanung zur Anbindung der geplanten Gewerbefläche an die L 357 erarbeitet. Aufbauend hierauf ist eine Ausführungsplanung zu erarbeiten, in deren Rahmen auch der Nachweis der ausreichenden Straßenentwässerung zu erbringen ist.</p> <p data-bbox="1503 687 2157 719">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1503 810 2157 938">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Sie wird im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p data-bbox="1503 1118 2157 1150">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p data-bbox="1503 1273 2157 1426">Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Sie wird auf Ebene des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt.</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>dem Landesbetrieb Straßenbau abzustimmen und eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen. Bauliche Maßnahmen an der Landesstraße werden erst nach Abschluss der Verwaltungsvereinbarung gestattet.</p> <p>Sollte infolge der zukünftigen Verkehrszunahme aufgrund des hinzukommenden Erschließungsverkehrs eine verkehrstechnische Ausbau- oder Signalisierungsmaßnahme (LSA) im Anbindungsbe- reich notwendig werden, so ist dies vom Veranlasser, also der Kommune, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu Lasten der Kommune herzustellen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus diesen Planungen Ansprüche auf aktiven und /oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Für die Belange der BAB Nr. 46 ist die Autobahnniederlassung in Krefeld ergänzend zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahnniederlassung in Krefeld ist bereits betei- ligt worden (siehe Stellungnahme Nr. 5).</p>
5	Landesbetrieb Straßen- bau Nordrhein-Westfalen – Autobahnniederlassung Krefeld	20.04.2018	<p>Die Autobahnniederlassung Krefeld ist für den Betrieb und die Un- terhaltung der westlich und nördlich des Plangebietes verlaufen- den Autobahn 46, Abschnitt 28 I Autobahnanschlussstelle Haan- Ost und damit für die anbaurechtliche Beurteilung zuständig.</p> <p>Neubau- bzw. Ausbauplanungen werden in Abhängigkeit der vor- handenen Kapazitäten von den benachbarten Regionalniederlas- sungen erbracht.</p> <p>Die Regionalniederlassung (RNL) Niederrhein ist zuständig für die Planung zum Ausbau der Anschlussstelle A 46 einschl. des Aus- baus des Knotenpunktes mit der L 357. Auf die Stellungnahme der RNL Niederrhein vom 18.04.2018 mit der Bitte um Beachtung wird verwiesen.</p> <p>Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zur Entwicklung einer gewerblichen Bauflä- che.</p> <p>Seitens der Autobahnniederlassung Krefeld bestehen erheb- liche Bedenken gegen die Bauleitplanung, da Eigentumsflä- chen der Bundesstraßenverwaltung überplant werden. Es</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist nicht mehr aktuell Die gewerblichen Flächen des Geltungsbereiches befin- den sich inzwischen im Besitz der Stadt Haan – die</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>handelt sich hierbei um das Flurstück 05-3271-009-1403 (siehe Übersichtplan). Die Plangebietsgrenze ist entsprechend zurückzunehmen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass unter Pkt. 13 "Nachrichtliche Übernahmen" der Begründung ausführlich auf die anbaurechtlichen Bestimmungen des § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz eingegangen wird.</p> <p>Ebenso die Ausführungen zur Fassadengestaltung gemäß Pkt. 7.1 "Gestaltung baulicher Anlagen".</p> <p>Die Erschließung des Plangebietes soll über die L 357 erfolgen. Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten. Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, die ursächlich auf das Verkehrsaufkommen des o.a. Plangebietes zurückzuführen sind, gehen dabei zu Lasten der Stadt Haan I des Vorhabenträgers.</p> <p>Ich bitte die Bauleitplanung - insbesondere wegen der vorgenannten Ausbauplanungen im Bereich A 46/L357- federführend mit der Regionalniederlassung Niederrhein abzustimmen.</p> <p>Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der angrenzenden vorhandenen Autobahn 46 und deren negativen Auswirkungen aufgestellt.</p>	<p>Kaufverträge wurden bereits abgeschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bleibt unverändert.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Im Entwurf zur 40. FNP-Änderung werden die Anbauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone zur A 46 zeichnerisch dargestellt. Im parallel aufgestellten BP Nr. 193 wird in den Hinweisen sowie in der Begründung auf die Inhalte des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG dezidiert eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es haben bereits mehrere Abstimmungstermine mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW, Mönchengladbach stattgefunden. Zudem erfolgte eine Beteiligung bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (siehe Stellungnahme zu Nr. 4).</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und I oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können.</p> <p>Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt werden im weiteren Verfahren ergänzt. Um Planungskollisionen zu vermeiden bitte ich mir zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.</p> <p>Allgemeine Forderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der Autobahn gemäß § 9 (1 + 2) Fernstraßengesetz (FStrG) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen. 2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9 (1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z.B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o.ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung. 3. In einer Entfernung bis zu 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG) <ol style="list-style-type: none"> a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich. b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der 	<p>berücksichtigt. Im Zuge dessen wurde ein Schallgutachten erstellt, dessen wesentlichen Erkenntnisse in die Begründung zum Flächennutzungsplan und den dazugehörigen Umweltbericht aufgenommen wurden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Schutzzonen sind bereits zeichnerisch im Flächennutzungsplan dargestellt. Im parallel aufgestellten BP Nr. 193 wird in den textlichen Festsetzungen, in den nachrichtlichen Übernahmen sowie in der Begründung auf die Inhalte des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG dezidiert eingegangen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>Zur befestigten Fahrbahn gehören auch die Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen der Anschlussstellen und die Anschlussstellen selbst.</p> <p>Entschädigungsansprüche, die sich durch das Vorhandensein oder den Betrieb auf der Autobahn ergeben oder ergeben können z.B. Geräusch- Geruchs- oder Staubbelastigungen, können nicht geltend gemacht werden.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und nachrichtlicher Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1 + 2) FStrG ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde/Stadt.</p> <p>(Hinweis auf der Stellungnahme beiliegenden Plan)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Sie wird im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
6	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	13.03.2018	<p>Zu den beiden o.g. Verfahren möchte ich aus forstlicher Sicht folgende Stellungnahmen abgeben:</p> <p><i>40. Änderung FNP</i></p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			Gegen eine Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich Backesheide“ wird aus forstlicher Sicht nicht widersprochen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	09.04.2018	<p>Der Bebauungsplan sieht eine Umwandlung von Ackerfläche in Gewerbeflächen vor.</p> <p>Für das Plangebiet liegen derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vor. Dies ist aber erfahrungsgemäß lediglich darauf zurückzuführen, dass systematische Erhebungen zur Ermittlung des archäologischen Potentials in diesem Bereich bislang noch nicht durchgeführt wurden.</p> <p>Im Rahmen der durchzuführenden Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen des Vorhabens auf das archäologische Kulturgut (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB) zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 2 Abs. 4 BauGB). Darüber hinaus sind die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls die Ermittlung und Bewertung der Betroffenheit dieser Belange im Rahmen der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (§ 2 Abs. 3 BauGB).</p> <p>Dies setzt zunächst eine Ermittlung und Konkretisierung der archäologischen Situation als Grundlage für die Umweltprüfung voraus. Das Ergebnis ist im Umweltbericht darzulegen und bei der Abwägung zu berücksichtigen. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind aus den vorgenannten Gründen zunächst entsprechend festzulegen:</p> <p>Da für das Plangebiet derzeit keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bodendenkmälern vorliegen, beabsichtigt das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem ersten Schritt eine archäologische Grunderfassung selbst durchzuführen. Dies setzt allerdings eine enge Zusammenarbeit mit Ihnen als Planungsträger und Untere Denkmalbehörde voraus. Voraussetzung für eine Begehung durch die Abteilung Prospektion des Fachamtes sind entsprechend vorbereitete (gepflügte und geeggte) Flächen. Darüber hinaus müssen die notwendigen Betretungsrechte vorliegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wurde gefolgt.</p> <p>Es wird auf die angepasste Stellungnahme Nr. 7.1 des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland verwiesen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Unter archäologischer Prospektion versteht man die systematische Suche nach archäologischen Funden und Befunden. Ziel ist es, die gesamte archäologische Hinterlassenschaft eines Gebietes zu erfassen, archäologische Plätze (Bodendenkmäler) zu lokalisieren und abzugrenzen, ihr Alter und ihre Funktion zu klären sowie ihre Denkmalqualität zu überprüfen.</p> <p>Die geplante archäologische Grunderfassung dient dazu, in einem ersten Schritt einen Überblick über die archäologische Situation zu gewinnen. Durch Begehung gepflügter und geegter Flächen wird dabei die Oberfläche auf archäologisch bedeutsame Funde hin untersucht. Derartige Oberflächenfunde sind oft die einzigen sichtbaren Überreste von Anlagen und Plätzen menschlichen Handelns. Durch die Pflugtätigkeit werden die untertägig erhaltenen archäologischen Befunde im Bereich des Pflughorizontes zerstört und Funde an die Oberfläche befördert. Da die eigentlichen archäologischen Befunde häufig tiefer reichen, bleiben sie dabei unterhalb der Pflugsohle vielfach intakt. Die Zahl und Art der Oberflächenfunde sowie ihre Verteilung ermöglicht in der Regel Rückschlüsse auf die im Untergrund zu erwartenden archäologischen Überreste (Bodendenkmäler).</p> <p>Zur Vorbereitung der Maßnahmen im Gelände erbitte ich zunächst die Übersendung einer Planunterlage mit Kennzeichnung der derzeitigen Flächennutzung sowie eine Liste der Eigentümer bzw. Pächter. Die weitere Vorgehensweise bitte ich dann unmittelbar mit der hier zuständigen Abteilung Prospektion, Frau Kreuzberg, Telefon 0228/9834-154, abzustimmen.</p> <p>Wie erwähnt, wird das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland als Grundlage für die vorzunehmende Umweltprüfung zunächst nur eine Grunderfassung, d. h. eine Oberflächenbegehung des Geländes durchführen. Sollten sich dabei konkrete Anhaltspunkte für die Existenz von Bodendenkmälern ergeben, so wären gegebenenfalls in einem zweiten Schritt weitere prospektive Maßnahmen durch die Stadt Haan als Träger der Bauleitplanung zu veranlassen.</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Erst auf der Grundlage entsprechender Ergebnisse wird sich abschließend beurteilen lassen, ob bzw. inwieweit mit der Planung negative Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut verbunden sind und ob bzw. inwieweit den geplanten Festsetzungen Belange des Bodendenkmalschutzes entgegenstehen und eine planerische Berücksichtigung erforderlich machen. Der Zielsetzung des Denkmalschutzgesetzes NW (§ 1 DSchG NW), Bodendenkmäler im öffentlichen Interesse zu erhalten und vor Gefährdung zu schützen, sowie dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW ist dabei Rechnung zu tragen.</p> <p>Über das Ergebnis der Grunderfassung werde ich Sie nach Vorliegen des entsprechenden Berichtes der Abteilung Prospektion umgehend wieder informieren.</p>	
7.1	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	06.09.2018	<p>Wie mit der o.a. Stellungnahme dargelegt, war zunächst eine Grunderfassung der Abteilung Prospektion des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Plangebiet durchzuführen.</p> <p>Ausgenommen von der Grunderfassung ist die westlichste Parzelle, die zurzeit als Baumschule genutzt wird. Auf der übrigen 3,3 ha großen, geegkten und abgeregneten Fläche konnten am 31.08.2018 fünf mittelalterlichen Scherben aufgelesen werden. Eine Konzentration ist nicht erkennbar. Daher sind diese Funde als Dungschleier anzusprechen.</p> <p>Hinweise auf im Boden erhaltene archäologische Relikte liegen damit nicht vor. Gegen die vorgesehene Planung bestehen keine Bedenken mehr. Ein Hinweis auf die §§ 15, 16 DSchG NRW in den Planunterlagen ist als ausreichend anzusehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt. Es wurde ein entsprechender Hinweis auf die §§ 15 und 16 DSchG aufgenommen.</p>
8	Bergisch-Rheinischer Wasserverband BRW	22.03.2018	<p>Es ist geplant, das Gewerbegebiet Backesheide zu entwickeln. Hierfür wird der vorliegende BP Nr. 193 "Nördlich Backesheide" sowie die 40. Änderung des FNP im Bereich "Nördlich Backesheide" vorgestellt.</p> <p>Die Entwässerung wurde im Rahmen einer Studie der Franz Fischer Ingenieurbüro GmbH i. A. der Stadt Haan (Januar 2017): Stadt Haan, Gewerbegebiet Backesheide - Variantenstudie zur Entwässerung begleitend untersucht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wurde eine Vorplanung der Entwässerung durch das Büro Fischer (Januar 2019) erstellt. Im Erläuterungsbericht hierzu werden verschiedene Varianten der Entwässerung des Plangebiets aufgezeigt und anhand verschiedener Krite-</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Diese Studie ist uns im Detail nicht bekannt.</p> <p>Anlässlich der BP-Entwicklung fand im Februar 2018 eine Besprechung bei der Stadt Haan zu dieser Thematik statt, in der die entwässerungstechnischen Möglichkeiten im EZG RÜB Höfgen unter Berücksichtigung des BP Nr. 193 erörtert wurden.</p> <p>Kernthema ist die Trennung des Misch- und Trennsystems bzw. weitere Nutzung als Mischsystem. Dieser Prozess ist derzeit noch in der Abstimmung und bedarf der weiteren Klärung zwischen der Stadt Haan und den Aufsichtsbehörden. Der BRW kann dem Vorhaben nur dann zustimmen, wenn die wasserwirtschaftlichen Nachweise erfolgreich geführt wurden.</p>	<p>rien bewertet. Die Varianten wurden u.a. mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband abgestimmt. Vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 1 LWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG wird lediglich bei Variante 1 das Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Bei allen anderen technisch umsetzbaren Varianten erfolgt eine Ableitung zu einer Regenwasserbehandlungsanlage im Mischsystem. Die Variante 2a stellt die Vorzugsvariante dar. Hierbei erfolgt die Entwässerung im Trennsystem und wird dem südwestlichen Kanalnetz Haan-Ost zugeführt.</p> <p>Anfang 2017 wurde ein Versickerungsversuch durch das Büro Siedek durchgeführt, welcher ergab, dass die Wasserdurchlässigkeitsbeiwerte im Bereich von 10^{-7} m/s und somit außerhalb des Zulässigkeitsbereiches des Arbeitsblatts „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (DWA A138) liegen. Eine Versickerung des Niederschlagswassers ist somit nicht möglich. Die Entwässerung im weiterführenden Kanalnetz Haan-Ost erfolgt zu etwa einem Drittel über Mischwasserkanäle und zu etwa zwei Drittel über Regen- und Schmutzwasserkanäle. Die Regenwasserkanäle münden alle in der Mischkanalisation, sodass im Wesentlichen ein mischentwässertes Gebiet vorliegt. Das Schmutzwasser wird über das Pumpwerk Elberfelder Straße zur Kläranlage Gräfrath weitergeleitet. Im vorhandenen Kanalnetz erfolgt die Niederschlagswasserbehandlung im Regenüberlaufbecken Höfgen. Auch bei der favorisierten Variante 2a wird das Regenwasser dem RÜB Höfgen zugeführt. Mit den Aufsichtsbehörden wurde hierzu abgestimmt, dass eine Trennung von Schmutz- und Regenwasser und eine gesonderte Regenwasserbehandlung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist und das vor dem Hintergrund einer gleichwertigen Niederschlagswasserbehandlung. Die Einleitung in das Kanalnetz Haan-Ost ist jedoch nur zulässig, wenn das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Die zukünftige Entwicklung des Entwässerungsgebietes des RÜB Höfgen ist mit dem BRW eng abzustimmen. Der BRW ist an den weiteren Abstimmungen zu beteiligen. Eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit am Pumpwerk "PW Elberscheider Straße" und Überleitung des Schmutzwassers zur Verbandskläranlage KW Solingen-Gräfrath ist nicht vorgesehen.</p> <p>Die Entwicklung des BP Nr. 193 bedarf daher einer ganzheitlichen Betrachtung des Entwässerungskonzeptes im EZG RÜB Höfgen.</p>	<p>genutzt wird; dieses ist derzeit außer Betrieb. Die Zustimmung der Bezirksregierung zur Einleitung in das Entwässerungsnetz Haan-Ost bei Aktivierung des zweiten Rundbeckens liegt der Stadt Haan vor. Die notwendigen wasserrechtlichen Nachweise wurden durch die Vorplanung zur Entwässerung vollumfänglich erbracht. Zusammenfassend ist die Entwässerung des Plangebiets somit sichergestellt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt. Die Entwässerungsplanung wurde mit dem BRW im Rahmen der Vorplanung abgestimmt. Der BRW wird im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt und in die Abstimmung zur Entwicklung des Entwässerungsgebietes des RÜB Höfgen eingebunden.</p>
9	Amprion GmbH	09.03.2018	<p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt. Die weiteren Versorgungsträger wurden am Verfahren gesondert beteiligt.</p>
10	Handwerkskammer Düsseldorf (HWK) – Wirtschaftsförderung, Standortberatung	16.03.2018	<p>Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegenden Planungen derzeit nicht betroffen sehen, beziehen wir zu den vorliegenden Planentwürfen insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.</p> <p>Hinsichtlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB haben wir keine Hinweise.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11	PLEdoc GmbH	08.03.2018	<p>Wir weisen darauf hin, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung/Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p><i>Verizon Deutschland GmbH - Rebstöcker Straße 59 in 60326 Frankfurt am Main</i></p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasUNE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den</p>	<p>Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die weiteren Versorgungsträger wurden am Verfahren gesondert beteiligt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> <p>(Hinweis auf der Stellungnahme beigefügten Karte)</p>	berücksichtigt. Der Bitte um Mitteilung evtl. plangebiets-externer Flächen und um weitere Beteiligung im Verfahren wird auf Ebene des Bebauungsplanes nachgekommen.
12	Unitymedia NRW GmbH	19.03.2018	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH	22.03.2018	<p>Oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die</p> <p>WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39 - 41, 42281 Wuppertal,</p> <p>früher (Wuppertaler Stadtwerke AG), die für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist.</p> <p>Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit, dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal,</p> <p>die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin "WSW Energie & Wasser AG" mit, dass auch hier <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind.</p> <p>Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Str. 39 - 41, 42281 Wuppertal,</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (jetzt: WSW Energie & Wasser AG) ist, teilen wir Ihnen mit, dass ebenfalls <u>keine</u> Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14	SWS Netze Solingen GmbH	21.03.2018	Es bestehen keine Bedenken. Im Planungsgebiet sind keine Anlagen der Stadtwerke Solingen GmbH vorhanden oder geplant.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen – Kreisstelle Mettmann	08.03.2018	<p>Für die Ausweisung eines Gewerbegebietes werden ca. 4 ha hochwertige Ackerfläche in Anspruch genommen. Von dieser Fläche werden ca. 3,2 ha als Ackerland von einem Vollerwerbslandwirt bewirtschaftet.</p> <p>Der Verlust dieser (Pacht-)Fläche bedeutet für den Vollerwerbsbetrieb eine erhebliche Beeinträchtigung, insbesondere, da er für andere Planungen (Technologiepark) bereits erhebliche Flächen verloren hat. Eine kleinere Fläche (0,8 ha) wird für Dauerkulturen von einem Gartenbaubetrieb genutzt.</p> <p>Wenn es nicht möglich ist, auf die Flächeninanspruchnahme zu verzichten und die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten, müssen den betroffenen Betrieben Ersatzflächen zur Verfügung gestellt werden. Mit einer weiteren Verpachtung bis zur baulichen Nutzung kann die Beeinträchtigung abgemildert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gem. § 1 Abs. 3 und 5 BauGB sind Bauleitpläne und somit auch Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Strukturen im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt. Unter Hinzuziehung des § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.</p> <p>Aufgrund des weiterhin bestehenden hohen Gewerbeflächenbedarfes und fehlender Planalternativen im Innenbereich wie Brachflächen oder mindergenutzter Gewerbeflächen, muss die Stadt Haan die im Regionalplan bereits seit 1999 ausgewiesene gewerbliche Reservefläche im Bereich Haan-Ost baulich entwickeln. Das Erfordernis der Stadt, ausreichend gewerbliche Nutzflächen zur Verfügung zu stellen, wiegt in diesem Falle schwerer als das Interesse des Landwirts.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann, wie oben bereits ausgeführt, nicht verzichtet werden. Ersatzflächen stehen der Stadt Haan nicht zur Verfügung. Zudem</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Landwirtschaftliche Betriebe benötigen Acker- und Grünlandfläche als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion. Um die Beeinträchtigung der Landwirtschaft zu begrenzen, ist jede Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen auf ein absolutes Minimum zu begrenzen.</p> <p>Für den Eingriff in Natur und Landschaft werden Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Unter dem Aspekt der Flächenknappheit verbieten sich insbesondere Kompensationsmaßnahmen, wenn dadurch weitere landwirtschaftliche Flächen einer Nutzung entzogen werden. Deshalb sollten anderen Maßnahmen, die die landwirtschaftlichen Flächen nicht betreffen oder eine Weiterbewirtschaftung ermöglichen, Vorrang gegeben werden.</p>	<p>würden dann wieder andere Landwirte Teile ihrer Flächen verlieren. Eine Verpachtung bzw. Nutzung der Fläche bis zur baulichen Nutzung ist mit dem Landwirt vereinbart.</p> <p>Auf die Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichsmaßnahmen wurde im Rahmen des Planverfahrens zum BP 193 verzichtet. Stattdessen wird ein Ersatzgeld an den Kreis Mettmann gezahlt, mit dem Maßnahmen des Landschaftsplanes oder z.B. gewässerbezogene Maßnahmen mit dem BRW umgesetzt werden.</p>
16	Stadt Wuppertal	18.04.2018	<p>Die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt.</p> <p>Es sollten jedoch, die durch die Planung "Nördlich Backesheide" entstehenden Verkehre in Richtung Wuppertal Vohwinkel (Sackgassenteil des Westrings) durch geeignete verkehrslenkende Maßnahmen (z.B. Zaunanlage) ausgeschlossen werden. Der Sackgassenbereich des Westrings ist auf Wuppertaler Stadtgebiet derzeit durch herausnehmbare Pfosten abgesperrt, um Durchfahrten in Richtung L 357 zu unterbinden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt. Im Bebauungsplan wird die Anbindung des Plangebietes an die äußere Erschließung nur über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zur L 357 ermöglicht. Für die übrigen Bereiche wird ein Zu- und Ausfahrtsverbot festgesetzt. Entsprechend ist eine Anbindung des Gewerbegebietes über den Wirtschaftsweg an den Westring nicht möglich.</p>
17	Klingenstein Solingen	02.05.2018	<p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine Entwicklung der Fläche "Nördlich Backesheide" für gewerbliche Nutzungen, speziell ein Nutzfahrzeugzentrum, angestrebt wird.</p> <p>Da die Entwicklungsfläche an der Stadtgrenze zu Solingen gelegen ist, ergeben sich verschiedene Aspekte, die sich auf verkehrliche Rahmenbedingungen, sowie die naturräumlichen und topographischen Gegebenheiten beziehen, und auf die nachfolgend hingewiesen wird.</p> <p>Bezüglich der vorgesehenen verkehrlichen Anbindung wird deutlich, dass die Einrichtung eines lichtsignalgesteuerten Knotenpunktes vorgesehen ist, wie es vom Landesbetrieb Straßenbau NRW auch erwartet wird. In der Verkehrsuntersuchung ist erkennbar, dass über diesen Knotenpunkt neben der verkehrlichen Er-</p>	

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>schließung der Fläche "Nördlich Backesheide" auch eine Anbindung der potentiellen Entwicklungsfläche "Fürkeltrath II" innerhalb der betrachteten Varianten möglich ist. Diese Herangehensweise wird von der Stadt Solingen als sachgerecht angesehen.</p> <p>Bei der Darstellung der Ausgangsdaten in der Verkehrsuntersuchung fällt auf, dass für die Potentialfläche Piepersberg-West die Verkehrsprognose von rund 900 Kfz-Fahrten pro Tag ausgeht (siehe Seite 6 der Verkehrsuntersuchung). Für diesen Bereich ist allerdings die Realisierung einer Mehrzweck-Arena vorgesehen, die u.a. als Spielstätte für den Bergischen Handball-Club 06 (BHC) dienen würde und eine Kapazität von 6.000- 7.000 Zuschauern aufweisen könnte. Das hierfür notwendige Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan G 649 (Piepersberg West! Arena Bergisch Land) vom Rat der Stadt am 22.09.2016 eingeleitet und im Amtsblatt Nr. 39 vom 29.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Bei einem Betrieb einer solchen Mehrzweck-Arena wäre sicherlich von höheren Verkehrsbelastungen mit stark ausgeprägten Spitzenbelastungen auszugehen, als bisher in der Verkehrsuntersuchung für den Bereich Piepersberg-West angenommen. Es wird angeregt, diese mögliche Nutzung "Mehrzweck-Arena" in die Verkehrsuntersuchung zu den genannten Planverfahren einzubeziehen. Eine Verkehrsuntersuchung zur Mehrzweck-Arena liegt bisher noch nicht vor, eine Erstellung ist aber im Laufe des Jahres denkbar.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde der Stadt Solingen weist darauf hin, dass grundsätzlich die reduzierte und zeitverzögerte Einleitung von sauberem Niederschlagswasser aus dem Gebiet "Nördlich Backesheide" in den Holzer Bach zu begrüßen wäre, der sich südöstlich der Entwicklungsfläche auf Solinger Stadtgebiet befindet. Dies könnte in Abstimmung mit dem noch zu planenden und zu errichtenden Niederschlagswasserbehandlungssystem für das Solinger Gebiet Fürkeltrath II (Studie von 2006), erfolgen - sofern es bei dieser Fläche zu einer Realisierung käme, wäre aber auch unabhängig davon möglich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme ist nicht flächennutzungsplanrelevant und wird im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ berücksichtigt. Nach Auskunft der Klingenstadt Solingen wurde die Planung dieser Mehrzweck-Arena inzwischen aufgegeben. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 193 ist somit nicht mehr erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahmen Nr. 1 und 1.1 zur unteren Wasserbehörde beim Kreis Mettmann verwiesen. Im Zuge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 193 „Nördlich Backesheide“ wurde eine Vorplanung der Entwässerung durch das Büro Fischer (Januar 2019) erstellt. Im Erläuterungsbericht zur Vorplanung der Entwässerung durch das Büro Fischer (Januar 2019) werden verschiedene Varianten der Entwässerung des Plangebiets aufgezeigt und anhand verschiedener Kriterien bewertet. Neben der technischen Umsetzung wurde auch die Beeinträchtigung Dritter als ein Bewertungskriterium berücksichtigt. Die Planung für</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Nach Aussage der Technischen Betriebe Solingen (TBS) kann das im Bereich "Nördlich Backesheide" anfallende Niederschlagswasser derzeit nicht über die Mischkanalisation des TBS abgeleitet werden.</p> <p>Da die Realisierung des Bebauungsplanes "Nördlich Backesheide" der Stadt Haan zeitnah erfolgen soll, eine Entwicklung der Potentialfläche Fürkeltrath II auf Solinger Stadtgebiet momentan jedoch nicht abzusehen ist, sollte die Betrachtung der Niederschlagswasserbehandlung in diesem Bereich separat erfolgen. Dabei würde es die Stadt Solingen begrüßen, die Niederschlagswasserbehandlung so zu gestalten, dass eine spätere gedrosselte Einleitung des sauberen Niederschlagswassers bzw. des Notüberlaufes der Haaner Niederschlagswasseranlage in den Holzer Bach vorgenommen werden kann.</p> <p>Aus verschiedenen Untersuchungen der letzten Jahre zum Bereich des Ittertales liegen der Stadt Solingen vielfältige Erkenntnisse vor, die sich u.a. auf die klimatischen Gegebenheiten vor Ort beziehen. Aus diesen Erkenntnissen heraus wäre es zu begrüßen, wenn im Sinne von Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen die extensive Dachbegrünung um eine Niederschlagswasserrückhaltung ergänzt werden könnte. Es wäre günstig, wenn auch das Wasser dieser Dachflächen dem Holzer Bach zugeführt würde.</p>	<p>das Solinger Gewerbegebiet Fürkeltrath II ist noch in der Anfangsphase, die Erschließung und die Gebietsaufteilung können sich noch ändern. Mit dem Bau eines Abwasserkanals für die Erschließung des Plangebiets in Haan werden entwässerungstechnische Fakten geschaffen, die im Weiteren die flexible Gebietsgestaltung in Solingen behindern könnten. Die verschiedenen Varianten wurden u.a. mit der Bezirksregierung Düsseldorf, dem Kreis Mettmann und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband abgestimmt. Da gemäß eines vorgenommenen Sickerversuches eine Versickerung im Plangebiet nicht möglich ist, verblieben bei der o.a. Variantenprüfung nur noch 3 Varianten zur Ableitung des Niederschlagswassers (Ableitung nach Haan-Ost, Ableitung nördlich der A46, Ableitung nach Solingen), die alle eine Ableitung zu einer Regenwasserbehandlungsanlage im Mischsystem aufzeigen. Aufgrund der Umsetzung ohne Beteiligung Dritter (Straßen.NRW, Solingen), der Schaffung keiner frühzeitigen Randbedingungen für Dritte (Gewerbegebiet Fürkeltrath II) und der damit verbundenen zeitlich schnell möglichen Planumsetzung wurde seitens des Gutachters die Variante 2 (Ableitung zum Gewerbegebiet Haan-Ost) empfohlen. Die Variante 2 sieht eine Ableitung des Niederschlagswassers nach Haan-Ost vor. Grundsätzlich kann das Niederschlagswasser in das südwestlich anschließende Gewerbegebiet Haan-Ost abgeleitet werden. Um die Überflutungssicherheit des öffentlichen Kanalnetzes für ein 20-jährliches Ereignis sicherstellen zu können, ist das vorhandene Entwässerungssystem nicht ausreichend dimensioniert, um das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet ohne Rückhaltung/Drosselung aufzunehmen. Die Einleitungsmenge ist auf 100 l/s zu begrenzen; für ein 20-jährliches Ereignis ist ein Rückhaltevolumen von 950 m³ erforderlich. Im Einzugsgebiet Haan-Ost werden Schmutz- und Regenwasser dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Höfgen zugeführt. Damit erfolgt die Regenwasserbehandlung im RÜB. Die Einleitung in das Kanalnetz Haan-Ost ist jedoch nur zulässig, wenn</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Gerne stellen wir Ihnen das Gesamtgutachten Ittertal einschließlich Klimagutachten als pdf-Datei zur Verfügung.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad einer Umweltprüfung wird angeregt, einen Hinweis auf die Brandenburg-Schichten (Unteres Mitteldevon) mit möglichen Fossilienfunden zu geben.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Klimaschutz und Mobilität. Der Ausschuss tagt am 14.05.2018.</p>	<p>das zweite Rundbecken an der Beckenanlage Höfgen zur Mischwasserbehandlung genutzt wird; dieses ist derzeit außer Betrieb. Die Zustimmung der Bezirksregierung zur Einleitung in das Entwässerungsnetz Haan-Ost bei Aktivierung des zweiten Rundbeckens liegt der Stadt Haan vor.</p> <p>Eine Einleitung in den Holzer Bach ist somit aufgrund der Entfernung zum Einzugsgebiet im Rahmen der erstellten Entwässerungsvorplanung nicht berücksichtigt worden.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gutachten liegen der Stadt Haan bereits vor.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18	Bezirksregierung Düsseldorf	17.04.2018	Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung bestehen <u>keine landesplanerischen Bedenken</u> .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	Bezirksregierung Düsseldorf – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)	05.11.2018	<p>Eine Untersuchung der o.g. Fläche erfolgte bislang nur teilweise. Deshalb beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen ausschließlich auf die in der Karte dargestellte Teilfläche. Nach Beendigung aller Arbeiten erhalten Sie einen Abschlussbericht.</p> <p>Es wurden die Verdachtspunkte 238, 247, 248, 249, 250 und 251 überprüft. Nur ein Teil der oben genannten Fläche wurde punktuell geräumt.</p> <p>Kampfmittel wurden nicht geborgen.</p> <p>Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, der Stellungnahme wird gefolgt. Die entsprechenden Inhalte sind in die Begründung zum Flächennutzungsplan eingeflossen.</p>

Nr.	Stellenbezeichnung	Datum	Inhalt	Prüfergebnis
			<p>Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.</p> <p>Erfolgen zukünftig Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. beachten Sie bitte das Merkblatt für Baugrundeingriffe auf unserer Homepage.</p>	
20	Verizon Deutschland GmbH	14.01.2019	<p>Hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Firma Verizon Deutschland GmbH in dem betroffenen Bereich einen Leitungsbestand hat.</p> <p>Dieser darf nur nach Zustimmung und Absprache der Firma Verizon Deutschland GmbH in seiner Lage und seinen Überdeckungshöhen verändert werden.</p> <p>Zu Ihrer Information senden wir Ihnen die entsprechenden Bestandspläne.</p> <p>Die beiliegende Anweisung zum Schutze unterirdischer Glasfaser-versorgungsanlagen ist Bestandteil dieser Auflage.</p> <p>Die Weitergabe der Pläne an Dritte ist nicht erlaubt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nördlich des Geltungsbereichs verläuft ein LWL-Kabel der Firma Verizon Deutschland GmbH. Hierbei handelt es sich nicht um eine überörtliche Versorgungsleitung. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB sind im Flächennutzungsplan Hauptversorgungsanlagen darzustellen, unter die Glasfaserkabel nicht fallen.</p>